

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Polizeieinsatz in Lützerath

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU), eingegangen am 20.01.2023 - Drs. 19/442
an die Staatskanzlei übersandt am 01.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 02.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Berichterstattung der Tagesschau¹ wurden bei der Räumung des Ortes Lützerath und bei den Auseinandersetzungen anlässlich der Demonstrationen 102 Polizeikräfte verletzt. In Nordrhein-Westfalen waren auch niedersächsische Polizistinnen und Polizisten im Einsatz. Der Ort Lützerath wurde durch ein Großaufgebot von Polizistinnen und Polizisten geräumt, weil sich Störerinnen und Störer in den Gebäuden und sogar im Erdreich verschanzt hatten und auch nach Aufforderung der Polizei den Ort nicht freiwillig verließen.

1. Wie viele Polizeikräfte aus Niedersachsen waren zu welchen Zeiten in Lützerath im Einsatz?

Die Polizei Niedersachsen unterstützte das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen in Lützerath im Zeitraum vom 10. bis zum 16.01.2023 mit insgesamt 424 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) Niedersachsen.

Darüber hinaus erfolgte im Zeitraum vom 10. bis zum 18.01.2023 eine Unterstützung durch acht Beamte/innen der Reiterstaffeln aus den Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover.

2. Wurden auch niedersächsische Polizistinnen und Polizisten bei den Einsätzen verletzt? Wenn ja, wie viele und mit welchen Folgen für den Dienstbetrieb?

Im gesamten Unterstützungszeitraum wurden fünf niedersächsische Einsatzkräfte ohne Fremdeinwirkung leicht verletzt. Die Verletzungen setzten sich aus Prellungen/Quetschungen und gesundheitlichen Beschwerden zusammen. Alle Beamtinnen und Beamten waren weiterhin dienstfähig.

3. Haben die Polizistinnen und Polizisten, die in Lützerath im Einsatz waren, Überstunden angesammelt? Wenn ja, wie viele insgesamt?

Im gesamten Einsatzzeitraum wurden durch die niedersächsischen Einsatzkräfte insgesamt 40 521,88 Überstunden geleistet. Dies entspricht gerundet 94 Stunden je eingesetzter/n Beamtin/Beamten.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/verletzte-luetzerath-101.html>

4. Wie hoch waren die Kosten der niedersächsischen Polizei für den Einsatz in Lützerath insgesamt (bitte aufschlüsseln nach Personal- und Sachkosten)?

Unter Berücksichtigung der beispielsweise auch für vergleichbare Berechnungen zur Ermittlung der Kosten für Fußballereinsätze zugrunde liegenden Pauschsätze für Verwaltungsaufwände (Allgemeine Gebührenordnung), wird eine Personenstunde in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, mit 72 Euro veranschlagt. Hierin sind sowohl die Personal- als auch die anteiligen Sachkosten (64 Euro + 8 Euro) enthalten.

Durch die eingesetzten Einsatzkräfte wurden insgesamt 56 909,53 Personalstunden geleistet. Anhand des o. g. Pauschsatzes ergeben sich rein rechnerisch Kosten in Höhe von ca. 4 097 500 Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass darin die Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden enthalten ist, die auch ohne diesen Einsatz angefallen wäre

Insgesamt werden dem Land Nordrhein-Westfalen die einsatzbedingten Mehrkosten im Wege der Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und eine einheitliche Pauschale für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Rechnung steht zurzeit noch nicht fest.

5. Wurden auch Einsatzmittel der niedersächsischen Polizei, z. B. Fahrzeuge, beschädigt? Wenn ja, welche in welchem Umfang?

Im Rahmen der Einsatzwahrnehmung wurden zehn Einsatzfahrzeuge der ZPD Niedersachsen durch unbekannte Täter/Innen beschädigt. Es handelt sich hierbei um Beschädigungen in Form von Dellen/Kratzern, zwei eingeschlagenen Rücklichtern sowie zwei defekten Reifen.

6. Wird es für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen Ausgleich für den Einsatz geben? Wenn ja, in welcher Form?

Im Nachgang zum Einsatz in Lützerath wurden für die Einsatzeinheiten sogenannte Ausplanungszeiträume festgelegt, in welchen die angefallenen Überstunden teilweise abgegolten wurden.

Die Abgeltung der übrigen Überstunden erfolgt gemäß der individuellen Dienstplanung der Beamtinnen und Beamten zeitnah im Rahmen des Freizeitausgleiches.

7. Hat es Strafanzeigen gegen niedersächsische Polizistinnen und Polizisten gegeben? Wenn ja, wie viele und mit welchen Tatvorwürfen?

Zum Berichtszeitpunkt ist keine Strafanzeige gegen niedersächsische Einsatzkräfte bekannt geworden.

8. Vor dem Hintergrund, dass die Polizeikräfte in Lützerath auch zahlreiche Störerinnen und Störer weggetragen haben: Wie ist die Ansicht der Landesregierung zur Einführung einer sogenannten Wegtragegebühr (bitte mit Begründung)?

Wie die Ereignisse der vergangenen Wochen und Monate gezeigt haben, können Klimaprotestaktionen sehr vielfältig sein. Sofern eine Protestaktion die Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung gemäß § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) erfüllt, sind Maßnahmen gegen diese allein auf Grundlage des NVersG zulässig. Gemäß § 25 NVersG sind Amtshandlungen nach dem NVersG kostenfrei. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift die Amtshandlungen nach dem NVersG umfassend von der Erhebung von Kosten freigestellt.

Der Schutz des Artikels 8 Grundgesetz (Versammlungsfreiheit) besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung angemeldet ist. Die Schutzwirkung der Versammlungsfreiheit endet allerdings mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung, vgl. § 8 Abs. 2 NVersG. Hiernach kann die zuständige Behörde eine Versammlung auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.

Auf das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) können Maßnahmen erst nach der Auflösung einer Versammlung gestützt werden. Die hierbei zur Anwendung kommenden polizeilichen Maßnahmen sind stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Die Pflicht der Teilnehmenden, sich zu entfernen, kann auf Grundlage von Platzverweisen gemäß § 17 NPOG angeordnet werden. Kommt der Adressat seiner Handlungspflicht nicht nach, kann die Polizei diese unter Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 65 Abs. 1 NPOG durchsetzen. Dabei kann die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 65 Abs. 1 Nr. 3, 69 NPOG verhältnismäßig sein.

Das sogenannte „Wegtragen“ kann somit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls rechtlich als die Durchsetzung eines polizeilichen Platzverweises unter Anwendung unmittelbaren Zwangs gewertet werden. Die Erhebung einer Gebühr für die Durchsetzung einer gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme unter Anwendung unmittelbaren Zwangs ist in Niedersachsen allerdings nicht vorgesehen.

Im NPOG ist eine Kostenerhebung nur für die unmittelbaren Kosten der Ersatzvornahme und die hiermit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen vorgesehen (§ 66 Abs. 1 NPOG), nicht aber für die übrigen Zwangsmittel. Dies entspricht auch der Absicht des Gesetzgebers. Die Kosten für die hoheitliche Aufgabenerfüllung der Polizei sollen grundsätzlich vom Staat getragen werden (vgl. OVG Lüneburg NVwZ 1984, 323). Ein Rückgriff auf die allgemeinen Gebührenvorschriften der §§ 70, 73 NVwVG und §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG scheidet aus, weil die polizeilichen Vorschriften insofern abschließend sind (OVG Lüneburg a. a. O.).

9. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, wenigstens teilweise die Kosten eines Polizeieinsatzes über Gebühren von denjenigen Störerinnen und Störern einzutreiben, die massiv vom Mittel des sogenannten zivilen Ungehorsams Gebrauch machen (Baumbesetzer, Tunnelbauer, Sitzblockierer)?

Unter „zivilem Ungehorsam“ wird gemeinhin ein Verhalten verstanden, mit dem eine Bürgerin bzw. ein Bürger durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis hin zu aufsehenerregenden Regelverletzungen einer von ihm als verhängnisvoll oder ethisch illegitim angesehenen Entscheidung entgegentritt bzw. in einer Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere zur Abwendung schwerer Gefahren für das Allgemeinwesen in dramatischer Weise auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte (vgl. BVerfGE 73, 206, Rn. 91). Dem Begriff des „zivilen Ungehorsams“ können hiernach eine Vielzahl unterschiedlichster Protestformen unterfallen, für deren rechtliche Einordnung stets die Betrachtung des Einzelfalls erforderlich ist.

Ist in diesem Kontext ein polizeiliches Einschreiten erforderlich, ist für die Zulässigkeit der Gebührenerhebung insbesondere die konkret veranlasste Amtshandlung maßgeblich. Sofern die Polizei Maßnahmen auf Grundlage des NPOG vollzieht, ist für die ausdrücklich in der Ziffer 108 der Anlage zur ALLGO dargestellten Maßnahmen die Erhebung von Gebühren zulässig. Hierzu wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

10. Gibt es in Niedersachsen bereits Gebührentatbestände, die im Sinne der Frage 9 zur Anwendung kommen könnten?

Wie schon in der Antwort zu Frage 9 aufgeführt, ist aufgrund der Vielzahl der möglichen Sachverhaltskonstellationen eine Betrachtung des Einzelfalls unerlässlich. Grundsätzlich gibt es für polizeiliches Handeln in Niedersachsen u. a. Gebührentatbestände für die Abwehr von Gefahren nach § 11 NPOG, für Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat, für die Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Kraftfahrzeugen der Polizei, für die Gewahrsamnahme nach § 18 Abs. 1 und 2, für die Sicherstellung nach § 26 und für die Ersatzvornahme nach § 66 NPOG.

11. Gibt es in anderen Ländern bereits Gebührentatbestände im Sinne der Frage 9?

Im Rahmen einer durchgeführten Länderumfrage meldeten Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Bayern die Möglichkeit der Gebührenerhebung für unmittelbaren Zwang. Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Brandenburg, Berlin und Hamburg meldeten, dass es nach ihrer aktuellen Rechtslage keinen Gebührentatbestand des unmittelbaren Zwangs gäbe. Die Polizeigesetze der Länder Berlin und Sachsen sehen neben dem unmittelbaren Zwang noch die unmittelbare Ausführung vor, für die Kosten in diesem Sinne erhoben werden können.

12. Gab es auch Personen mit Wohnsitz in Niedersachsen, die als Störerin oder Störer in Lützerath aufgetreten sind? Wenn ja, wie viele Personen, und liegen der Landesregierung (Polizei und Verfassungsschutz) Erkenntnisse vor, aus welchen Motiven diese Personen an den Störaktionen teilgenommen haben?

Weder die Klimaschutzbewegung im Allgemeinen noch einzelne Gruppierungen stellen zurzeit ein Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes dar.

Darüber hinaus liegen der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde und der Polizei Niedersachsen im Zusammenhang mit den Protestaktionen in Lützerath zu Störerinnen und Störern mit Wohnsitz in Niedersachsen keine personenbezogenen Daten aus eingeleiteten Ermittlungsverfahren vor.

Im Vorfeld sind Anreisebestrebungen nach Lützerath von Personen aus Niedersachsen bekannt geworden. Die Anreise erfolgte insbesondere mit dem Ziel der Teilnahme an der im Voraus angekündigten und bundesweit beworbenen Großdemonstration am 14.01.2023 in Lützerath. Aus Niedersachsen reisten nach hier vorliegenden Erkenntnissen ca. 1 100 Personen zur in Rede stehenden Veranstaltung an.

13. Wurden Strafverfahren gegen Störerinnen und Störer eingeleitet, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben? Wenn ja, bitte die Anzahl der Personen und die Straftatbestände angeben.

Der Polizei Niedersachsen liegen zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 08.02.2023) keine Erkenntnisse vor.